

Normgeber:	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Quelle:	
Aktenzeichen:	102-65340 (8)	Gliederungs- Nr:	keine Angaben verfügbar
Erlassdatum:	25.08.2008		
Fassung vom:	25.08.2008		
Gültig ab:	01.01.2007		
Gültig bis:	31.12.2015		

Zum Hauptdokument : Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Aquakultur und Fischerei

Anlage

(Zu Nr. 2.1 Buchst. b)

Merkblatt**Umweltschutzmaßnahmen in der Aquakultur****1. Vorbemerkung**

Im Rahmen des Europäischen Fischereifonds (EFF) können für die Anwendung von Produktionsmethoden der Aquakultur, die zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt und zur Erhaltung der Natur beitragen, Ausgleichszahlungen gewährt werden.

Gefördert werden Formen der Teichwirtschaft, die den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, der genetischen Vielfalt und die Erhaltung der Landschaft und traditioneller Merkmale von Teichgebieten einbeziehen.

In diesem Rahmen werden Ausgleichszahlungen gewährt

- a) für Verluste durch Fraßschäden, die von geschützten Wildtieren verursacht werden und
- b) für Aufwendungen zur Erhaltung der Landschaft im Rahmen der traditionellen Teichwirtschaftsstrukturen.

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Einen Antrag können Inhaber oder Pächter erwerbsmäßig betriebener Teichwirtschaften stellen, die seit mindestens fünf Jahren Karpfenteiche mit einer Gesamtfläche von mindestens 3 ha bewirtschaften; ein erfolgter Generationswechsel ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Karpfenteiche i. S. dieses Merkblattes sind ablassbare, der Produktion von Karpfen und Nebenfischen (z. B. Schleie, Hecht, Kleinfischarten) einschließlich Krebsen dienende Teiche.

Die zuwendungsfähige Fläche umfasst die Wasserfläche (Produktionsfläche) einschließlich Inseln (bis maximal 20 v. H. der Teichfläche) sowie die Verlandungszone im Wasserwechselbereich.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

Der Antrag ist bis spätestens 20. 3. 2008 oder 20. 3. 2009 beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – einzureichen. Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der vollständige Antrag (einschließlich der Anlagen) beim LAVES eingeht.

4. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Antragsteller muss sich für mindestens fünf Jahre zur Durchführung der Umweltschutzmaßnahmen verpflichten.

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt bei Antragstellung im Jahr 2008 rückwirkend am 1. 1. 2008 und bei Antragstellung im Jahr 2009 rückwirkend am 1. 1. 2009 und geht längstens bis zum 31. 12. 2013.

5. Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis der Erwerbsmäßigkeit,
- Eigentums- oder Pachtnachweis,
- wasserrechtliche Erlaubnis,

- Teichliste mit Lageplan und Teichflächen,
- Aufstellung der Fraßschäden durch geschützte Wildtiere im Jahr 2007 (in Ausnahmefällen 2006),
- Aufstellung der Maßnahmen und Aufwendungen zur Pflege und Erhaltung der Teichanlage im Jahr 2007 (in Ausnahmefällen 2006).

6. Was ist zu beachten?

Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung sind:

- die Antragsflächen liegen in Niedersachsen,
- der Antragsteller nutzt die Teiche selbst und besitzt bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die Teiche für die Dauer der Verpflichtung,
- die Teiche werden nicht als sogenannte Angelteiche genutzt,
- die Verluste durch Fraßschäden sowie die Aufwendungen für Pflege und Unterhaltungsmaßnahmen müssen jeweils einen Schwellenwert von mindestens 200 EUR/ha Karpfenteichfläche erreichen,
- andere Förderprogramme werden für die geförderten Teichflächen nicht in Anspruch genommen.

7. Höhe der Förderung

Die Ausgleichszahlungen betragen für Nummer 1 Buchst. a (Fraßschäden) und b (Pflegemaßnahmen) jeweils bis zu 150 EUR pro Jahr und ha bewirtschaftete Karpfenteichfläche über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

Die Größe der Karpfenteichflächen wird vom LAVES – Dezernat Binnenfischerei – verbindlich festgelegt.

8. Jährlicher Zahlungsantrag

Der jährliche Zahlungsantrag ist bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres im Förderzeitraum zu stellen.

Dem jährlichen Zahlungsantrag sind jeweils beizufügen:

- eine aktuelle Teichliste,
- eine Dokumentation der durchgeführten Teichpflegemaßnahmen, soweit diese bis zum Abgabetermin erfasst sind,
- eine Aufstellung der Fraßschäden pro Teich und Jahr, soweit diese bis zum Abgabetermin erfasst sind.

Danach getätigte Teichpflegemaßnahmen und aufgetretene Fraßschäden werden dem Antrag im Folgejahr beigefügt.

9. Änderungen der Antragsbestimmungen

Die Förderbedingungen können sich im Verpflichtungszeitraum durch Vorgaben der Europäischen Kommission ändern. Falls Änderungen eintreten, werden die Antragsteller durch das LAVES - Dezernat Binnenfischerei - informiert.

10. Kontrollen

Das LAVES - Dezernat Binnenfischerei - ist aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen.

Wenn festgestellt wird, dass falsche Angaben gemacht wurden und/oder Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden, ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

11. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen dem LAVES - Dezernat Binnenfischerei - schriftlich mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilen:

Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst – Am Waterlooplatz 11
30 169 Hannover:

Michael Kämmereit
Tel. 0511 106-7315
E-Mail Michael.kaemmereit@laves.niedersachsen.de,

Markus Diekmann
Tel. 0511 106-7917
E-Mail Markus.diekman@laves.niedersachsen.de.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen Johannssenstraße 10
30159 Hannover:

Steffen Göckemeyer
Tel. 0511 3665-1498
E-Mail steffen.goeckemeyer@lwk-niedersachsen.de.

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Niedersachsen

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung@102-65340
(8), i. d. F. v. 25.08.2008, Az.:102 65340 8